

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **66 (1947)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Couchepin, Dr. René: Die Praxis des Bundesgerichts in Handelsregistersachen. Sammlung von Entscheidungen 1929—1945. Zürich 1946 (Polygraphischer Verlag A.G.). 124 S. Fr. 9.—

Diese Auslese von 150 Entscheidungen dient in erster Linie der Praxis der Registerbehörden, mit denen der Bearbeiter, als Adjunkt des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister, wohl vertraut ist. Die ältere Sammlung von Stampa wird indessen durch diese Arbeit nicht entbehrlich. H.

Recueil des Lois usuelles Suisses, publié et annoté par **S. Engel** (Docteur des sciences politiques, Genève), sous la Direction de **Paul Carry** (Docteur en droit, professeur à Genève) et **Paul Guggenheim** (Docteur en droit, professeur à Genève). Genève 1946 (Editions des Fiches juridiques Suisses). 1230 pages, relié en simili-cuir Fr. 50.—

Cette édition est surtout destinée au besoin d'un usage pratique et à ce but d'une valeur indiscutable; le choix des lois et arrêts est adapté aux besoins de la vie moderne et la reliure d'une élégance parfaite. On ne croyait pas de tenir en mains un gros volume de plus de 1200 pages! H.

Kaufmann, Otto Konstantin, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Handelshochschule St. Gallen: **Das ländliche Bodenrecht der Schweiz** (St.-Galler wirtschaftswissenschaftliche Forschungen), St. Gallen 1946 (Verlag der Fehrschen Buchhandlung). XX und 443 S.

Sein Untersuchungsgebiet umschreibt der Verfasser wie folgt: Die Arbeit soll sich auf die wirklich aktuellen Fragen der Reform des ländlichen Bodenrechts beschränken. Die wichtigsten Probleme sind: Die Lenkung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs; die Verbesserung der Normen über das bäuerliche Erbrecht; die Einführung der Belastungsgrenze; die Bewirtschaftungspflicht; die Reform des Pachtrechtes; die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in landwirtschaftliche Grundstücke.

Die Einleitung bilden eine knappe Übersicht der schweizerischen Agrarverfassung der Gegenwart und eine Skizze ihrer historischen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der modernen agrarpolitischen Postulate. Hierauf orientiert Kaufmann über die Vorarbeiten zum neuen schweizerischen Bodenrecht und geht

dann zum Hauptteil über, der dogmatischen und rechtspolitischen Darstellung dieses Rechts und zur Untersuchung seines Verhältnisses zu Grundbegriffen der bestehenden Rechtsordnung, wie Privateigentum, Rechtsgleichheit, und zur Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen. Das Recht des Auslandes wird zum Vergleich herangezogen. Der Verfasser orientiert über den neuesten Stand der Gesetzgebungsarbeit im Zeitpunkt des Erscheinens seines Buches. So behandelt er auch den Vorwurf zu einem Bundesgesetz über die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes vom Januar 1945. Nur wenig ist dem Verfasser entgangen. So stützt er sich zum Beispiel auf die alten Einführungsgesetze zum ZGB der Kantone Graubünden und St. Gallen statt auf die aus den umfassenden Revisionen hervorgegangenen neuen Gesetze. Durch dieses Versehen werden indessen bloß Nebenpunkte berührt. Die in den verschiedenen Periodika veröffentlichten Gerichtsurteile und Verwaltungsentscheide werden wohl vollständig herangezogen. Darüber hinaus hat sich Kaufmann aber auch die Kenntnis unveröffentlichter Entscheidungen verschafft und selbst Umfragen durchgeführt. So verfügt er über ein Material, das eine breite und solide Basis der Untersuchung darstellt.

Wenn dem Verfasser auch die Verwurzelung in der Landwirtschaft fehlt, was er selber im Vorwort bekennt, und wenn er auch nicht über persönliche Erfahrungen aus der Praxis des landwirtschaftlichen Bodenrechts verfügt, so darf um so mehr anerkannt werden, daß er sich gründlich in die Materie eingearbeitet hat und auch eine gute Darstellung der agrarpolitischen Postulate und ihrer wirtschaftlichen und psychologischen Grundlagen gibt. Die zahlreichen rechtlichen Fragen, welche sich aus der Stellung des ländlichen Bodenrechts in der geltenden Rechtsordnung ergeben, sind erkannt und sachkundig erörtert. Den Schwierigkeiten weicht Kaufmann nirgends aus, sondern setzt sich mit ihnen in fruchtbarer Weise auseinander. Das Buch enthält nicht nur einen Grundriß, sondern behandelt auch die Einzelfragen und nimmt zu ihnen Stellung. Da es doch den Charakter der Gesamtdarstellung hat, konnten diese Einzelfragen nicht durchwegs mit der Gründlichkeit behandelt werden, welche von Spezialuntersuchungen verlangt werden kann. Das gilt selbstverständlich von der historischen Einleitung, dann zum Beispiel auch vom bäuerlichen Erbrecht und von den Ausführungen über die Gewährung von neuem Kredit auf bestehende Grundpfandrechte bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. Unter diesem Titel hat der Verfasser seine Ausführungen dann vertieft und auch teilweise berichtet in der SJZ. 43 (1947), S. 217 bis 220, ohne dies ausdrücklich zu sagen.

Die Einstellung Kaufmanns zum neuen ländlichen Bodenrecht ist positiv. Der Art. 31 der Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) wird geradezu als Fremdkörper in einer auf dem Solidaritätsprinzip aufgebauten Rechtsordnung bezeichnet (S. 62). Aus dieser übertreibenden Formulierung darf indessen nicht geschlossen werden, daß der Verfasser die vielen Einbrüche in das System und in die Grundgedanken des bisherigen Rechts und die Ersetzung der Privatautonomie durch behördliche Kontrolle und Entscheidung vorbehaltlos gutheißen würde. Er bemüht sich im einzelnen immer, das Minimum an Eingriffen ins Zivilrecht zu bestimmen, das für die Erreichung des angestrebten Zieles unerlässlich erscheint, und lehnt weitergehende Maßnahmen ab. So übt er an zahlreichen Bestimmungen des neuen Agrarrechts eine freimütige und entschiedene Kritik, die größtenteils überzeugend ist. Wo er Kritik übt, begnügt er sich nicht mit der Ablehnung, sondern hat sich angelegen sein lassen, Anregungen zu Verbesserungen zu machen und Vorschläge zu formulieren, von denen manche Berücksichtigung verdienen. Damit seine Vorschläge bei der Beratung des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes noch berücksichtigt werden können, glaubte der Verfasser wohl, sich beeilen zu müssen, weshalb verschiedene Druckfehler, die den Sinn entstellen und zu Mißverständnissen Anlaß geben können, stehengeblieben sind (S. 97 oben, S. 227, 228, 232, wo wiederholt ein falscher Artikel zitiert ist). Der eingehenden Betrachtung wert wäre die rechtspolitisch entscheidende Frage gewesen, ob die Verfügung über landwirtschaftliche Grundstücke gegen einen Preis, welcher den Ertragswert mit allfälligem Zuschlag übersteigt, tatsächlich verhindert werden kann.

Als Ganzes ist die Arbeit Kaufmanns eine tüchtige wissenschaftliche Leistung. Sie erfüllt die Aufgabe einer Einführung in die Grundprobleme und in die Einzelfragen des ländlichen Bodenrechts sowie einer zuverlässigen und sachkundigen Gesamtdarstellung der geltenden Bestimmungen dieses Gebietes durchaus und verdient auch de lege ferenda Beachtung. P. Liver.

Schweizerische Juristische Kartothek, fortlaufend ergänzte Kartothek der eidgenössischen und kantonalen Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerpraxis nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Dem Konsultativkomitee gehören an die Juristen Prof. Dr. Paul Carry (Genf), Prof. Dr. Paul Guggenheim (Genf), Prof. Dr. Theo Guhl (Bern) und Rechtsanwalt Dr. Joseph Henggeler (Zürich). Generalsekretär ist Rechtsanwalt Jean Wuarin (Genf). Jede Karte trägt den Namen des

verantwortlichen Verfassers. Die Kosten des Gesamtwerkes bis Ende 1947, das heißt der 5225 Seiten, belaufen sich auf 400 Fr. bei einmaliger Zahlung oder 430 Fr. bei Ratenzahlungen. (Bezug der Schweiz. Jur. Kartothek, Rue Jean-Petitot 7, Genève.)

Steiger, Fr. (Fürsprech, Vorsteher des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister): **Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz.** Zürich 1946 (Polygraphischer Verlag A.G.). 364 S. Fr. 28.—.

Dieses Werk erhält seine besondere Bedeutung durch den Umstand, daß es nicht bloß nach streng wissenschaftlicher Methode aufgebaut ist, sondern daß es auch den Vorzug hat, von einem Verfasser zu stammen, der seit über 18 Jahren mitten in einer leitenden Stellung der praktischen Anwendung des Aktienrechtes steht. Wie der Begleitzettel des Bandes zu erkennen gibt, ist es nach den Intentionen des Verfassers in erster Linie für den Praktiker bestimmt. Es enthält daher zahlreiche mehr der praktischen Anwendung förderliche Angaben, die auf S. 86 f. ein Verzeichnis der Depositenstellen, auf S. 286 ff. ein Verzeichnis der Revisionsstellen für Kapitalreduktionen usw.

Hildebrandt, Dr. Walter: Scheidungsrecht und Schöpfungsordnung. Eine Betrachtung zu Art. 142 ZGB. Heft 18 der Kirchlichen Zeitfragen. Zürich 1947 (Zwingli-Verlag Zürich). 20 S. Fr. 1.20.

Es scheint uns ein erfreuliches Zeichen der Zeit zu sein, daß nun auch in Kreisen der evangelischen Kirche Stimmen laut werden, die sich gegen das allzuleichte Verfahren zu Ehescheidungen wenden. Bekanntlich lehnt die katholische Kirche die Ehescheidung überhaupt ab (CJC. 1118); die Statistik der katholischen Ehen sieht daher ungleich günstiger aus. Im Schoße der evangelischen Kirche setzt sich nun hier ein Jurist mit schwerwiegenden Gründen für eine Erschwerung und Eindämmung der Scheidungsmöglichkeiten ein. Er postuliert, daß wegen «tiefer Zerrüttung» überhaupt keine Scheidung solle ausgesprochen werden, sondern bloß Trennung. Tiefe Zerrüttung soll kein «allgemeiner Scheidungsgrund» mehr sein, sondern bloß subsidiär zur Anwendung kommen dürfen, und nur im Zweifel solle die Vermutung gelten, daß ein solcher Scheidungsgrund vorliege. Der Richter soll de lege ferenda nur dann auf Scheidung erkennen dürfen, wenn er entweder Ehebruch oder einen gleichbedeutenden Grund in der Person eines Ehegatten festgestellt hat. Tiefe Zerrüttung soll zudem nur bei längerem Andauern des Zerrüttungszustandes angenommen werden. — So wird man vielleicht dazu gelangen, der allzuleichten Scheidungsmöglichkeit einen Riegel

zu schieben. Aber auch das allzu leichtfertige Heiraten dürfte sich bessern, denn darin liegt wohl auch ein Grund des Übels. His.

Die Steuern der Schweiz. Bearbeitet von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. I. Teil. Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen. 2. Lieferung. Basel 1947 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.).

Wir haben in dieser Zeitschrift (Bd. 66, S. 331 ff.) auf diese im Erscheinen begriffene steuerrechtliche Publikation anlässlich der Ausgabe der 1. Lieferung ausführlich hingewiesen. Mit der vor kurzem erschienenen 2. Lieferung ist der erste Teil des im ganzen auf vier Teile berechneten Werkes abgeschlossen.

Die zweite Lieferung enthält unter anderm eine tabellarische Darstellung der wichtigsten vom Bundesgericht entwickelten Kollisionsnormen zur Vermeidung der interkantonalen Doppelbesteuerung sowie der entsprechenden Regelungen im schweizerisch-deutschen und schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen. Sie bringt ferner Übersichten über die Besteuerung natürlicher Personen gemäß Wehrsteuer und neuem Wehropfer sowie gemäß dem Steuerrecht der Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Man muß nur hoffen, daß die in Aussicht gestellten weiteren Teile dieses ausgezeichneten und für die Theorie und Praxis des Schweizerischen Steuerrechts unentbehrlichen Sammelwerkes in Bälde erscheinen.

Wackernagel.

Guggenheim, Prof. Paul: Lehrbuch des Völkerrechts. Lieferung 1. Basel 1947.

Im Anfang unserer Wissenschaft ist die Klarheit, die Prägnanz und namentlich die Sauberkeit jeder Gedankenfolge, und nicht das Wort, wie dies dem Rechtskundigen vom Laien so oft zur Last gelegt und wie es auch zuweilen vom Fachmann selbst gehandhabt wird.

Es ist ein unschätzbare Verdienst von Guggenheim, in einer Materie, die dem Wort sehr leicht Gelegenheit gibt, sich schillernd auszutoben, mit aller Deutlichkeit dieses Prinzip der Sauberkeit und der Prägnanz herauszustellen. Schon allein dadurch, und die damit verbundene Wirkung auf den Leser, wird es zum Lehrbuch bester Sorte; dadurch auch wird ein jeder schon im Anfang der Lektüre gleich gefesselt.

Nun ist allerdings Klarheit nur dann erwähnenswert, wenn sie nicht — wie dies gerade bei Lehrbüchern hie und da der Fall — verbunden ist mit Problemlosigkeit. Es fragt sich also auch beim vorliegenden Werke, wie es damit steht. Wer den Verfasser kennt,

dem braucht man nicht zu sagen, daß er die Probleme nicht einfach überfährt, sondern sie in subtiler Weise löst. Gewiß läßt sich über die Richtigkeit dieser oder jener Lösung streiten, zumal wenn man — was methodologisch allerdings unkorrekt wäre — versucht, sie aus dem Gesamtzusammenhang der Guggenheimschen Darstellung zu lösen. Bedenkt man aber die Fragestellung Guggenheims, und zwar die Fragestellung, die dem ganzen Werk zugrunde liegt, so muß man sich, will man derselben Sauberkeit des Denkens sich befleißigen, eingestehen, daß gar manche Lösung, die einem auf den ersten Blick verfehlt erscheint, bei Licht besehen, richtig ist.

Es ist, um es konkret zu sagen, die diesem Werke zugrunde liegende Lehre Kelsens, die gar manchem an dieser oder jener Stelle, sei es beim Rechtsquellenproblem oder dem des «fondement du droit», zu gewissen Zweifeln an der Richtigkeit der Guggenheimschen Lösung Anlaß geben dürfte; Zweifel, die erst überwunden werden können, wenn man, wie gesagt, sich der grundsätzlichen Fragestellung Guggenheims bewußt wird. Vordem werden viele Leser mangeln, daß das Recht von Guggenheim nicht mit aller Deutlichkeit in Beziehung gebracht wird zur Ethik, zur Gerechtigkeit, zu den sittlichen Werten, daß es nicht in seiner Verflochtenheit mit den soziologischen Verhältnissen in Erscheinung tritt, daß es nicht — um ein viel mißbrauchtes Wort zu verwenden — dialektisch erfaßt wird. Erst wenn der Leser erkannt hat, daß der Gesichtspunkt des Verfassers, in aller Strenge eingenommen, der einer systematischen Darstellung des geltenden Völkerrechts ist — nicht weniger und nicht mehr —, wird er sich bewußt, daß die von Guggenheim übernommene rechtstheoretische Basis angemessen und die sich damit ergebenden Lösungen durchaus richtig sind. Nicht nur jene Probleme, die sich, wie die Streitfrage: Dualismus-Monismus, auf das Rechtssystem beziehen, erfahren eine ihnen adäquate Lösung; auch diejenigen, die sich, wie das Rechtsquellenproblem oder das des «fondement du droit», an den neuralgischen Punkten der Kelsenschen Lehre befinden, werden in einer Weise gelöst, die den kritischen Leser zu befriedigen vermag, vorausgesetzt eben, daß er sich stets bewußt ist, daß sie lediglich unter dem Gesichtspunkt der systematischen Darstellung des positiven Rechts gelöst sein wollen. Unter diesem Gesichtspunkt mag es sehr dienlich sein, das Recht auf eine hypothetische Grundnorm zu beziehen oder beim Rechtsquellenproblem von den psychologischen Faktoren, in Sonderheit von der sogenannten *Opinio juris*, zu abstrahieren.

Wer sich durch die bisherigen Ausführungen über das Lehrbuch Guggenheims zur Annahme verleiten ließ, die rechtstheo-

retischen Betrachtungen nähmen dort einen allzugroßen Raum ein, der hat sich dadurch täuschen lassen, daß dem Rezensenten mehr das «Wort» als die Prägnanz zur Seite stand. Denn nicht zu Unrecht hat Prof. Wehberg in der «Friedenswarte» lobend hervorgehoben, «daß der Verfasser nicht wie manche Autoren rechtshaberisch auf seinen Steckenpferden herumreitet, sondern lieber hinreichende Fachkenntnisse bei dem Leser voraussetzt, um bei der ruhigen Darlegung der Einzelheiten seines sehr umfassenden Gegenstandes nicht länger zu verweilen, als im Rahmen des gesamten Werkes richtig erscheint».

Gewiß ist das Werk auch für den Theoretiker von großem Interesse, weit mehr noch aber wird es dem Praktiker dienen. Dadurch nämlich, daß in diesem Lehrbuch neben der allgemeinen Praxis des Völkerrechts insbesondere auch die schweizerische völkerrechtliche Praxis, unter Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen, mit der dem Verfasser eigenen Präzision, jeweils Berücksichtigung findet, wird für den Juristen im Völkerrecht das Guggenheimsche Lehrbuch, was ihm wohl im Sachenrecht sein Haabscher Kommentar bedeutet. In der vorliegenden 1. Lieferung werden den Praktiker besonders interessieren: die Ausführungen über den Vollzug des Völkerrechts im Landesrecht, dann diejenigen über die Überprüfbarkeit des Vollzugs der völkerrechtlichen Verträge im Landesrecht und der Landesrechtsgemäßheit der Völkerrechtssätze sowie namentlich die über die völkerrechtlichen Verträge. Gerade in diesen Abschnitten des Buches wird das Völkerrecht in seiner ganzen Verflochtenheit mit dem innerstaatlichen Rechtsleben offenbar, und gerade in der Darstellung dieser Verflochtenheit erweist sich Guggenheim als ein Meister.

Was den Rezensenten aber — um mit einem sehr persönlichen Eindruck abzuschließen — an diesem Buche über all das Erwähnte hinaus ganz besonders anspricht, ist die Tatsache, daß mit diesem Lehrbuch in aller Deutlichkeit der Beweis erbracht wird, daß eine wirklich wissenschaftliche Durchdringung des positiven Rechtes, insbesondere einer so delikaten Materie wie das Völkerrecht, nur möglich ist auf Grund einer sauberen rechtstheoretischen Basis. In diesem Sinne ist es wahrlich ein Lehrbuch, das dem Studenten Wesentliches mitzugeben hat.

Max Hagemann.

Graven, J.: L'escroquerie en droit pénal suisse. 2. Heft der Schweizerischen Kriminalistischen Studien, herausgegeben von O. A. Germann und J. Graven. Basel 1947 (Verlag für Recht und Gesellschaft A.G.). 88 S.

Der Betrugsbegriff des Schweiz. StGB. ist mit demjenigen der frühern kantonalen Rechte durchaus nicht identisch. Er unterscheidet sich — allerdings nicht im grundlegenden Aufbau, wohl aber in Einzelzügen — auch gegenüber denjenigen Gesetzen, die den Betrug als ausschließliches Vermögensdelikt behandelt hatten, und zwar bestehen derartige Unterschiede sowohl gegenüber der romanischen Gruppe, die sich an das französische Recht anschloß, wie gegenüber der deutschschweizerischen Gruppe, deren Vorbild das deutsche Reichsstrafgesetzbuch oder ältere deutsche Partikularrechte gewesen waren.

Diese Eigenartigkeit des neuen Rechtes tritt insbesondere in der Umschreibung des von der Strafe allein erfaßten täuschenden Verhaltens zutage. Das Schweiz. StGB. (Art. 148) und das Militärstrafgesetz (Art. 136) lassen nämlich als strafbar nicht schon die bloße Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen gelten, sie verwenden aber doch auch nicht die kasuistische Formulierung der französischen Gesetzgebung, wo die Täuschung erfolgt sein muß «soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire, ou pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique», sondern sie verlangen, daß der Täter, in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern, jemanden «durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig (astucieusement, fraudolentamente) irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benützt». Der Sinn dieses Begriffes der Arglist läßt sich nun freilich aus dem Wortlaut der Betrugsbestimmung nicht ohne weiteres erkennen, er ergibt sich aber weitgehend aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE. 71^{IV}, 17; 72^{IV}, 13, 63 ff., 121 ff., 126 ff., 156 ff.; 73^{IV}, 24 ff.) fehlt Arglist immer dann, wenn der Täter bloß Angaben vorgebracht hat, die leicht überprüft werden können, es sei denn, er habe den Getäuschten von einer solchen Überprüfung abgehalten oder sie sei diesem nicht zuzumuten oder sie hätte ihm unverhältnismäßig große Mühe bereitet, oder der Täter habe bei seinem täuschenden Vorgehen besondere Machenschaften angewandt.

Auf diesen hauptsächlichsten Unterschied des geltenden Rechtes gegenüber der frühern Gesetzgebung weist denn auch Graven mit besonderem Nachdruck hin — freilich in einer Weise, die zum Widerspruch reizen könnte, indem er die vom Schweiz. StGB. getroffene Lösung als das glückliche Produkt einer Vermischung germanischen und lateinischen Geistes preist, während es sich

doch dabei, wie die Gesetzesmaterialien mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, lediglich um einen ganz gewöhnlichen eidgenössischen Kompromiß gehandelt hat, und zwar erst noch um einen Kompromiß, der zum guten Teil durch Übersetzungsschwierigkeiten bedingt war und dem in der Folge keineswegs allseitige Billigung zuteil geworden ist (vgl. etwa Hafter, Bes.T. I, S. 268; v. Cleric, SJZ. 1918, S. 236, sowie die bei Graven, S. 19, Note 27, angeführten Voten von Schultheß und Baur an der Tagung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft 1946).

Durchaus zuzustimmen ist dagegen der Feststellung des Verfassers, daß der Betrugsbegriff des heute geltenden Rechtes der deutschen Formulierung erheblich näher steht als der französischen und daß er vom französischen Recht in der Hauptsache nur den Gedanken übernommen hat, es dürfe der Betrugsstrafe nicht jede in Bereicherungsabsicht vorgebrachte Lüge unterstellt werden, die zur Vermögensbeschädigung führt, sondern strafwürdig seien nur qualifizierte Lügen, «des tromperies caractérisées par des artifices» — ein Gedanke, der von Garraud (*Traité théorique et pratique du droit pénal français*, 1894, V, S. 244) folgendermaßen motiviert wird: «Les apparences extérieures, préparées dans le but de donner crédit au mensonge, rendent plus excusables la crédulité de la victime, à qui on ne peut reprocher d'avoir cédé à la simple affirmation du premier venu.»

In seinen Bemerkungen zum Begriff der Vermögensschädigung (S. 40 ff.) nimmt Graven vor allem Stellung gegen die bekannte These Bindings «wo kein Recht, da kein Betrug», eine These, die auch vom deutschen Reichsgericht in seiner spätern Praxis abgelehnt worden ist und die bei uns weder in der Theorie noch in der Rechtsprechung großen Anklang gefunden hat. Dabei wird zutreffend betont, daß Betrug auch bei unerlaubten Geschäften durchaus möglich ist, da ja die Vermögensschädigung nicht etwa in der Nichterfüllung des Versprochenen liegt, sondern in der im Hinblick auf das Versprechen erfolgten Vermögenshingabe, und deshalb der Tatsache keinerlei Bedeutung zukommt, daß dem Getäuschten ein Rechtsanspruch auf Erfüllung abgeht (vgl. dazu Entscheide des baselstädtischen Appellationsgerichtes, Bd. IV, S. 20, und Entscheide des deutschen Reichsgerichtes in Strafsachen, Bd. 44, Nr. 65).

Beachtenswert sind schließlich auch die Ausführungen des Verfassers zum subjektiven Tatbestand, in Sonderheit zum Element der Bereicherungsabsicht (S. 44 f.), sowie zur Frage, in welchem Moment die Vollendung des Betruges gegeben sei (S. 47/48), und zu den betrugsähnlichen Tatbeständen der Art. 149 bis 159 StGB. (S. 54 ff.).

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Abhandlung vor allem dem Praktiker zweifellos wertvolle Dienste leisten wird. Es ist nur zu hoffen, daß ihr recht bald eine gleichwertige Wegweisung durch das Dickicht der Urkundendelikte folgt, wohl dem düstersten Gebiet des ganzen schweizerischen Strafgesetzbuches.

C. Ludwig.

Germann, O. A.: Methodische Grundfragen. Schweizerische Kriminalistische Studien, Heft I. Basel 1946 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.). 160 S. Fr. 16.—.

Das neue Organ der schweizerischen Strafrechtswissenschaft soll nach der Absicht von Herausgeber und Verlag dazu dienen, größere Monographien strafrechtlichen Inhaltes in deutscher oder französischer Sprache zu veröffentlichen, die ihrem Inhalt nach einen wesentlichen Beitrag zur Erkenntnis des neuen Rechtes darstellen, ihres Umfanges wegen aber nicht in den bestehenden Zeitschriften untergebracht werden können.

Das soeben erschienene I. Heft enthält die Wiedergabe von sechs Aufsätzen des Herausgebers selbst, die seinerzeit in der Zeitschrift für Schweizer Recht und der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht erschienen sind und dadurch unter sich in engem Zusammenhang stehen, daß sie alle die Methodik der Rechtsfindung *de lege lata* zum Gegenstand haben. Dabei handelt es sich allerdings nicht um einen wörtlichen Abdruck der früheren Arbeiten, sondern um eine Wiedergabe, die den inzwischen noch deutlicher zutage getretenen Bedürfnissen von Wissenschaft und Praxis Rechnung tragen will.

Eine solche Zusammenstellung bereits publizierter Arbeiten mag zunächst etwas eigenartig anmuten. Sie ist aber im vorliegenden Fall vollauf gerechtfertigt, da sie dem Leser nicht nur einen wertvollen Überblick über das wissenschaftliche Schaffen des Verfassers auf einem seiner Lieblingsgebiete vermittelt, sondern ihn darüber hinaus auch erkennen läßt, nach welchen Methoden bei der Auslegung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorzugehen ist. Zu bedauern ist nur, daß nicht auch noch die neueste methodologische Arbeit Germanns in die Sammlung aufgenommen werden konnte, sein Beitrag an die Festschrift für Ernst Hafter über das sogenannte Analogieverbot nach dem Schweiz. StGB.

Ausgangspunkt und gleichzeitig Grundgedanke aller Abhandlungen bildet die entschiedene Ablehnung der Begriffsjurisprudenz und eines engen Positivismus. Bestehen Zweifel an der Auslegung eines Rechtssatzes, so soll in erster Linie die Frage nach seinem Zweck gestellt werden, und zwar nicht etwa nach dem

Zweck, den der Gesetzgeber zur Zeit des Erlasses im Auge gehabt hat, sondern nach dem Zweck, auf dem seine aktuelle Geltung beruht. Eine solche teleologische Interpretation kann selbst dazu führen, daß der Richter entgegen dem Wortlaut des Gesetzes entscheidet: denn dem für das Rechtsleben überaus bedeutsamen Bedürfnis nach Rechtssicherheit trägt eine Auslegung, die im Hinblick auf die dem Gesetz zugrunde liegenden Wertungen erfolgt, nicht weniger Rechnung als eine Interpretation, die am Text festklebt.

Sinn und Tragweite dieser allgemeinen Richtlinien werden durch zahlreiche Beispiele erläutert. Daneben verfolgen auch einzelne Abhandlungen den Zweck, die Schlußfolgerungen klarzulegen, die der Verfasser aus den von ihm vertretenen Grundsätzen ableitet, so insbesondere die Aufsätze über «Interpretation gemäß den angedrohten Strafen», «Auslegung und freie Rechtsfindung» und «Das Ermessen des Richters».

Theoretiker und Praktiker schulden Germann für seine methodologischen Arbeiten gleichermaßen Dank; denn gerade für die Anwendung des Schweiz. Strafgesetzbuches mit seinen zahlreichen systematischen und redaktionstechnischen Unvollkommenheiten sind feste Interpretationsregeln besonders bedeutungsvoll.

C. Ludwig.

Kilchenmann, Küngolt: Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis. In: Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus. Herausgegeben vom Zwingli-Verein in Zürich. Zürich 1946. I. Band (Zwingli-Verlag).

Diese institutionengeschichtliche Dissertation hat ihren besonderen Wert auch für die Rechtsgeschichte, da sie mit bei solchen Arbeiten wohl schwer vermeidlicher Breite einem sonst wenig verlockenden Gebiet mit viel Fleiß nachgeht. Sie behandelt die Entstehung des zürcherischen Eherechts und Ehegerichts und dann dessen Organisation (Ehegaumer, Stillstand, Ehegerichte von Winterthur und von Stein und als Abschluß die ehegerichtlichen Kompetenzen des Zürcher Rates).

H.

Hundeshagen, Carl Bernhard: Calvinismus und staatliche Freiheit; Languet, Hubert: Wider die Tyrannen. Herausgegeben von Laure Wyß. Zollikon-Zürich 1946 (Evangelischer Verlag A.G.). 160 S. Fr. 7.20.

Es war ein verdienstliches Unternehmen, daß Laure Wyß zwei Arbeiten durch neue Übersetzung und Herausgabe einem an der Religionsgeschichte interessierten Leserkreis wieder bekannt gemacht hat. Das an zweiter Stelle wiedergegebene Werk hat zum

Verfasser den Franzosen Hubert Languet (1518—1581), der ein Schüler Philipp Melanchthons gewesen ist. Seine theoretische Schrift zeigt uns ihren Verfasser als theoretischen und praktischen Gegner der «Tyrannen», der durch seine Abstraktionen einen starken Einfluß auf die Fürsten seines Zeitalters auszuüben vermocht hat. Languet predigte seinen Schülern, auch an deutschen Fürstenhöfen, den überzeugten Tyrannenhaß. Die an erster Stelle wiedergegebene Schrift ist verfaßt durch einen deutschen Protestant, den Theologieprofessor an der Berner Hochschule, C. B. Hundeshagen, und stellt in seiner Rektoratsrede von 1841 den Werdegang des Calvinismus dar, besonders seine Ausgestaltung in Deutschland, Frankreich und England und die Auflösung der calvinistischen Freiheitsideen seit dem 19. Jahrhundert. Beide Werke sind Grundpfeiler des späteren Liberalismus.

Klinke, Willibald, und Keller, Iso: Johann Jakob Treichler, ein Lebensbild. Herausgegeben von Ad. Streuli, alt Regierungsrat. Zürich 1947 (Schultheß & Co. AG.). Geb. Fr. 10.—.

Aus diesem Lebensbild lernen wir den Dargestellten als einen der frühesten Vertreter der Arbeiterschaft in unseren politischen Körperschaften, aber auch als einen Rechtslehrer und Verwaltungsmann kennen, dessen Andenken als eines der ersten Vertreter der Sozialpolitik wohl der Erinnerung wert ist.

Anzeigen.

Egger, Prof. Aug.: Das Familienrecht, 3. Teil: Die Vormundschaft. 2. umbearbeitete Auflage (rückt vor bis einstweilen zur 13. Lieferung). Schultheß & Co. AG.)

Gutzwiller, Prof. Max: Obligationenrecht. 6. Teil: Genossenschaft, Handelsregister und kaufmännische Buchführung (soeben erschienen das Vorwort und die Einleitung).

Oser/Schönenberger: Sachregister zu Teil 1—3. OR Art. 1—529, zweite umgearbeitete Auflage. Zürich 1947 (Schultheß & Co. AG.). 292 S.

Das von Bundesrichter Dr. W. Schönenberger alphabetisch zusammengestellte Sachregister zum Kommentar, das gegen 300 Seiten umfaßt, wird dank seiner Ausführlichkeit gute Dienste leisten.

Dr. Karl Dürr: Steuerprobleme. Heft 2: Das minimale Gründungskapital der AG. und der GmbH. nach handels- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten; Heft 3: Dr. Karl Dürr: Pro-

bleme der Vermögensgewinnsteuer; Heft 4/5: Übersicht über die Wehrsteuerpraxis, 1. Wehrsteuerpflicht; Heft 6: Dr. Karl Dürr: Die Vermeidung der Steuerprogression bei der AG. unter Berücksichtigung des neuen BRB. Warenlagerbewertung (Résumés en français). Bern 1946 (Verlag für Wirtschaft und Recht). Fr. 1.50, Fr. 3.25, Fr. 3.30, Fr. 2.50.

Krafft, Dr. Agénor: *Avocats en politique*. Lausanne 1947 (Roth & Cie).

de Visscher, Paul: *Les nouvelles tendances de la Démocratie Anglaise. L'expérience des pouvoirs spéciaux et des pleins pouvoirs* (Casterman). Tournai Paris 1947 (Collection «Lovanium»).

Fromer, Dr. Leo: *Rechtsstaatliche Postulate an das Steuerrecht*. Zürich 1947 (Spezialabdruck aus «Schweizer Monatshefte», 27. Jahrgang, Heft 1, April 1947) (AG. Gebr. Lee-
mann & Co.). 8 S.

Töndury, Gian Robert: *Der Begriff des Notstandes im Staatsrecht*. Heft 126 n. F. Zürich. Beiträge zur Rechtswiss. Zürich. Diss. Aarau 1947 (H. R. Sauerländer & Co.). 181 S.

Briner, Alfred: *Die Schuldübernahme im schweizerischen Internationalprivatrecht*. Heft 127 n. F. Zürich. Beiträge zur Rechtswiss. Zürich. Diss. Aarau 1947 (H. R. Sauerländer & Co.). 85 S.

Bertsch, Wilfried: *Die Auflösung der Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen*. Heft 129 n. F. Zürich. Beiträge zur Rechtswiss. Zürich. Diss. Aarau 1947 (H. R. Sauerländer & Co.). 188 S.

Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg (Schweiz) (in Verbindung mit den Prof. Pierre Aeby, Antoine Favre, Wilh. Oswald, Celestino Trezzini). Herausgegeben von Max Gutzwiller:

Cron, Dr. Paul: *Die Geschäftsordnung der Schweizer Bundesversammlung*. Freiburg i. d. S. 1946 (Universitätsbuchhandlung Freiburg i. d. S.). 242 S. Fr. 12.50.

Boesch, Dr. Rose-Emilie: *Die Frau im schweizer. Arbeitsrecht*. Freiburg i. d. S. 1947 (Universitätsbuchhandlung). 98 S. Fr. 6.50.

Aebi: *Der Kartellzwang*. Bern 1946 (Paul Haupt).

de Franch: *Etudes sur le droit palestinien à l'Epoque évangélique*. Fribourg 1946 (Librairie de l'Université).

Brack: *Jurisprudence de la Commission centrale d'impôt du Canton de Vaud*. Lausanne 1947 (Rouge & Cie).

Der öffentliche Funktionär. Veröffentlichung der schweizerischen Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen. Einsiedeln 1946 (Benziger & Cie.).

Moor, L.: *Die Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Liegenschaften*. Wädenswil (Stutz & Co.).

Kaufmann: *Die landwirtschaftliche Entschuldung*. Zürich 1947 (Orell-Füßli-Verlag).

Fairen-Guillen, Prof. Dr. V.: *Grundriß des spanischen Zivilprozeßrechts*. Zürich (Rechtshilfe-Verlag).

Borkowsky: *Kleine Steuerkunde*. Zürich 1946 (Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins).

Just, Dr. Robert: *Die wirtschaftliche Funktion der Wertpapiere*. Zürich 1947 (Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, 4. Auflage). 84 S. Kart. Fr. 3.85.

Die Verwaltungsreform. Veröffentlichung der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen. Band 8. Inhalt: Reg.rat Paul Müller (Begrüßung), Dr. U. Obrecht, Dr. Guido Müller, Bernh. Tobler, Jean C. Bruggmann, Ernst Hoffmann, Dr. Stephan Schweizer, Dr. Max Imboden, Alfred Tschabold.

Die Stellung der Kantone im Bund. Veröffentlichung der Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen, Band 9. Einsiedeln 1947 (Benziger & Co. AG.). Inhalt: Prof. H. Nawiasky, Prof. Wolfh. Fr. Bürgi, Dr. Karl Hangartner, Dr. Leo Schürmann, Dr. Heinz Schmutz, Dr. Alb. Gemperli, Dr. R. Eibel, Dr. Ed. Eichholzer, Dr. Urs Dietschi.

Hegnauer, Dr. Cyril: *Das Sprachenrecht der Schweiz*. Heft 3 der Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie. Zürich 1947 (Schultheß & Co. AG.). 320 S.

Glättli, Heinrich: *Die Versicherung auf das fremde Leben*. Abh. z. schweiz. Recht, n. F. Heft 238. Bern 1947. 264 S. Fr. 9.50.

Steiger, Karl: *Der Anspruch des Aktionärs auf die Dividende*. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Heft 239. Bern 1947. 118 S. Fr. 5.—.

Gygi, Fritz: *Die autonomen Gemeindesteuern im Kanton Bern*. Abh. z. schweiz. Recht n. F. Heft 240. Bern 1947. 151 S. Fr. 6.—.

Jossi, Alfred: Unlauterer Wettbewerb durch Verletzung von Arbeitsbedingungen, mit Berücksichtigung verwandter Tatbestände. Abh. z. schweiz. Recht. Heft 241. Bern 1947. 100 S. Fr. 5.—.

Freymond, Dr Pierre: La ratification des Traités et le problème des rapports entre le droit international et le droit interne. Lausanne, Paris, o. D. 1947 (F. Rouge & Cie S. A./Librairie générale de droit). 175 p.

Siegfried, Walter: Der Rechtsgedanke bei Aristoteles. Zürich 1947 (Schultheß & Co. AG.). 99 S.

von Orelli, Konrad: Das Verhältnis von Demokratie und Gewaltenteilung und seine Wandlungen, insbesondere im schweizer. Bunde. Zürcher Diss. Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Heft 125. Aarau 1947 (H. R. Sauerländer & Co.). 166 S.

Schultheß, Dr. Hanscaspar (Zürich): Die Anleihenspolitik von Bund und Kantonen. Berner wirtschaftswiss. Abhandlungen. Heft 49. Bern 1947 (Verlag Paul Haupt). 84 S. Fr. 5.—.

Wurlod, Dr. Marcel: Forme juridique et réalité économique dans l'application des lois fiscales. Thèse, Lausanne 1947 (F. Rouge & Cie S.A.). 148 p.

Marcus, Hugo: Metaphysik der Gerechtigkeit. Die Äquivalenz als kosmisches, juristisches, ästhetisches und ethisches Prinzip. Basel 1947 (Ernst-Reinhardt-Verlag-AG.). 84 S. Fr. 4.80.

Schwarz, Prof. Dr. Fritz: Probleme des Selbstmordes. Bern 1946 (Medizinischer Verlag Hans Huber). 128 S. Fr. 9.80.

Elsener, Ferdinand: Zur «Befreiung» des Scharfrichters. Sonderabzug aus Schweiz. Archiv für Volkskunde. Band XLIV. 1947. S. 66—72.

Brunner, Werner: Bundesgesetz über die Heimarbeit. Textausgabe. Zürich (Polygraphischer Verlag).

Yung, W., Prof., Genève: Les Droits et les Devoirs de l'Administrateur officiel d'une Succession. Tirage à part de la «Semaine judiciaire», N° 30 du 7 octobre 1947. Genève 1947 (Soc. génér. d'imprimerie).

Rudolf, Helmut: Die rechtliche Stellung des behandelnden Arztes in der sozialen Unfallversicherung (nach dem KUVG. vom 13. Juni 1911). Heft 132 der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1947 (H. R. Sauerländer & Co.). 235 S.

Extraits des principaux Arrêts rendus par les diverses Sections du Tribunal cantonal de l'Etat de Fribourg en 1946. Fribourg 1947 (Impr. Fragnière Frères).

Svensk Juristtidning. Januar bis November 1946. Stockholm 1946 (in schwedischer Sprache, Norstedt & Söner).

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Annuaire Suisse de droit international. Band III. Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für internes Recht, Zürich 1946 (Polygraphischer Verlag AG.).

Mit Beiträgen von Prof. Georges Sauser-Hall (L'occupation de l'Allemagne par les puissances alliées), Prof. Dr. Schindler (Besitzen konfiskatorische Gesetze außerterritoriale Wirkung?), Guido Poulin (Le problème des réfugiés).

Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht. Generalregister zu Band 1 bis und mit 25 (1920—1944). Redaktion von Christian Balsiger und Paul Stiefel. Wädenswil 1947 (Verlag der ZBGR., Wädenswil). Brosch. Fr. 25.—.

Wehrsteuer, die zusätzliche. Textausgabe. Erläuterungen von Dr. Ch. Perret, Abteilungschef. Zürich 1947 (Polygraphischer Verlag AG.). 67 S. Fr. 6.—.

Schönke, Adolf: Zivilprozeßrecht. 3 und 4. Auflage. Karlsruhe 1947 (Verlag C. F. Müller). 443 S.

Brierly, J. L. (Oxford): Die Zukunft des Völkerrechts. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Dietrich Schindler. Zürich 1947 (Europa-Verlag Zürich). 192 S. Kart. Fr. 9.—.

Kern, Dr. Th.: Die Bewirtschaftung der Urheberrechte. Mit graphischen Darstellungen in 4. Tafeln. Jahrgang 1947 (Separatdruck des «Schweizer Film Suisse»).

Aargau, Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion 1946 (ohne Entscheidungen).

Thurgau, Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons. 1946 (mit Entscheidungen).

Schlyter, Karl: Introduction. Reprint of the «Nordiska Kriminalistföreningarnas årsbok 1944/1945, published by Karl Schlyter, Stephan Hurwitz, Haakon Sund und Veli Verkko. Stockholm 1947 (Ivar Haegströms Buchdruckerei AB.). (Englischer Text.)

Sellin, Thorsten (Pennsylvania University): Recent penal Legislation in Sweden. Strafflagberedningen. Stockholm 1947 (englischer Text).

Lakimies (Finnische juristische Monatsschrift). Herausgegeben von Aarne Rekola und Ilmari Melander. 45. Jahrg. 1947 (Auf finnisch.)

Ellila, Tauno: Über die Rechtsschutzgarantie des Dritten in der finnischen Zwangsvollstreckung, mit besonderer Berücksichtigung des Pfändungsverfahrens. Deutscher Sonderdruck zum finnischen Originaltext. Helsinki 1947 (Vammala). 469 und 15 und 45 Seiten.

Das finnische Zwangsvollstreckungsverfahren zerfällt in drei Teile: erstens in die Zwangsvollstreckung vor einer besonderen ersten Instanz, zweitens in eine Phase des Zwischenstreites in der Form der vollständigen Kognition vor dem Prozeßgericht und drittens in eine Endphase wieder vor der Zwangsvollstreckungsinstanz, die das Ergebnis des Zwischenverfahrens entweder berücksichtigt oder aufhebt oder abändert. Der Verfasser übt mehrfach Kritik, so an der Unmöglichkeit, daß der Dritte nach der Praxis des Obersten Gerichtshofs, wonach ein Dritter verpflichtet ist, einer Ladung nicht Folge zu leisten; ein Dritter sollte einer Aufforderung vom Gesichtspunkt des Drittmannschutzes stets nachkommen müssen. Auch an anderen Punkten übt der Verfasser dieser Abhandlung Kritik, über deren Berechtigung man sich hier nicht auszusprechen braucht. H.

